



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.245/1-V/4/88

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	43. GE. O. 88
Datum:	13. MAI 1988
Verteilt:	17. Mai 1988 <i>goh</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom *Dr. Pointner*

Bernegger

2426

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kreditwesengesetz geändert wird

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Verfassungsdienstes zu dem im Gegenstand genannten
Gesetzentwurf übermittelt.

9. Mai 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.245/1-V/4/88

An das

Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

GZ 23 1009/10-V/14/88
30. März 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kreditwesengesetz geändert wird

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Durch die gegenständliche Regelung soll dem Art. 31 B-VG, nach
dem zur Beschlußfassung des Nationalrates grundsätzlich "die
Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die
unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich" ist,
im Interesse eines "verstärkten Schutzes des Bankgeheimnisses"
durch eine Spezialregelung materiell derogiert werden.

Der Verfassungsdienst möchte zunächst zum Ausdruck bringen, daß
er aus grundsätzlichen Erwägungen der Anordnung von besonderen
Beschluß- und Anwesenheitsquoten für die Erlassung einfacher
Bundesgesetze entgegentritt.

Im gegenständlichen Fall lehnt der Verfassungsdienst die
Änderung auch deshalb ab, weil das im § 1 des
Datenschutzgesetzes verankerte Grundrecht auf Datenschutz
bereits einen hinreichenden Schutz für die Privatsphäre und

- 2 -

damit auch für das Bankgeheimnis bietet. Eine Lockerung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist auch ohne besondere Beschluß- und Anwesenheitsquoren bereits auf Grund des § 1 Abs. 2 DSG nur erschwert, d.h. nur dann möglich, wenn eine solche gesetzliche Maßnahme aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig ist.

Sollte das do. Bundesministerium demnach auf einer solchen Neuregelung bestehen, so wäre Art. 31 B-VG zu beachten. Nach dem Wortlaut des Art. 31 B-VG sind Abweichungen von dieser Regelung dann zulässig, wenn "im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates für einzelne Angelegenheiten ... anderes festgelegt ist". Eine solche Anordnung könnte daher auch im Geschäftsordnungsgesetz 1975 getroffen werden. Das Geschäftsordnungsgesetz 1975 kann gemäß § 108 dieses Gesetzes nur aufgrund von selbständigen Anträgen von Abgeordneten (gemäß § 26 dieses Gesetzes) geändert werden. Für Änderungen des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 gilt ebenfalls gemäß § 82 Abs. 2 Z 2 leg.cit. ein erhöhtes Beschluß- und Anwesenheitsquorum.

Eine Verfassungsbestimmung ist im vorliegenden Zusammenhang also nicht unbedingt erforderlich. Unbeschadet dessen weist der Verfassungsdienst im Zusammenhang mit einer bundesverfassungsgesetzlichen Regelung auf seine eigene Zuständigkeit hin (vgl. Teil 2 A Z 3 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986). Dem wäre unter allen Umständen in der Vollziehungsklausel Rechnung zu tragen, die keinesfalls den Bundesminister für Finanzen nennen dürfte.

Im übrigen meint der Verfassungsdienst, daß in den Erläuterungen nicht vom "bewährten" Modell, das bereits für den Schutz der Schulgesetze gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG gewählt wurde, gesprochen werden soll.

Abschließend regt der Verfassungsdienst an, noch vor der Beschlußfassung im Ministerrat bzw. noch vor der

- 3 -

parlamentarischen Behandlung der Angelegenheit die Wirkung einer solchen Vorschrift auf bestehende, das Bankgeheimnis einschränkende bundesgesetzliche Bestimmungen zu untersuchen und das Ergebnis der Überlegungen in die Erläuterungen aufzunehmen.

9. Mai 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Holzinger', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.